

Wahlordnung des Universitätsrates der TU Wien für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren der TU Wien

§ 1

- (1) Die Funktion der Rektorin/des Rektors ist vom Universitätsrat spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion oder innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs. 6 UG öffentlich auszuschreiben.
- (2) Eine Wiederwahl einer amtierenden Rektorin/eines amtierenden Rektors erfolgt ohne Ausschreibung, wenn die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor ein Interesse an einer Wiederwahl bekannt gibt und sowohl der Senat als auch der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit dies beschließen.
- (3) Zur Rektorin/zum Rektor kann vom Universitätsrat nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
- (4) Die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin/des Rektors bedarf der Zustimmung durch den Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat. Verweigert der Senat die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Trifft der Senat zum neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Universitätsrat keine Entscheidung, ist die Ausschreibung mit dem neuen Ausschreibungstext vom Universitätsrat durchzuführen. Widerspricht der Senat dem neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Universitätsrat, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin/den Bundesminister über.

§ 2

- (1) Spätestens vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung wird eine Findungskommission bestehend aus den jeweiligen Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs. 8b UG folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Prüfung der eingelangten Bewerbungen;
 - b) Aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten, die sich nicht beworben haben;
 - c) Organisation von öffentlichen Anhörungen der in die engere Wahl kommenden Kandidatinnen/Kandidaten;
 - d) Einstimmige Erstellung eines (den Senat nicht bindenden) Dreivorschlags innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Ausschreibung unter Beachtung des Diskriminierungsverbots gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.
- (2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, ist sie/er auf jeden Fall in den Dreivorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- (3) Kann die Findungskommission innerhalb von vier Monaten nach der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag übermitteln, so hat der Universitätsrat im Rahmen einer Ersatzvornahme einen Dreivorschlag zu beschließen, der für den Senat nicht bindend ist. In beiden Fällen darf der Wahlvorschlag nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war oder wenn weniger als drei Personen die Voraussetzungen für die Wahl zur Rektorin/zum Rektor erfüllen.

§ 3

- (1) Innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission oder des Universitätsrates hat der Senat unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs.8b UG einen Dreivorschlag für

die Wahl der Rektorin/des Rektors durch den Universitätsrat unter Berücksichtigung des Dreivorschlags der Findungskommission oder des Universitätsrates zu erstellen.

- (2) Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, so hat der Senat dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung anzuschließen. Im Übrigen ist bei der Erstellung des Dreivorschlags des Senats das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 4

- (1) Der Universitätsrat wählt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage des Dreivorschlags durch den Senat die Rektorin/den Rektor in geheimer, persönlicher und unmittelbarer Wahl in einer Sitzung des Universitätsrates für eine Funktionsperiode von vier Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober und endend mit dem 30. September.
- (2) Gewählt ist jene Kandidatin/jener Kandidat, die/der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen/Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidatinnen/Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidatinnen/Kandidaten herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.
- (3) Enthält der Wahlvorschlag der Findungskommission oder des Universitätsrates nur eine Kandidatin/einen Kandidaten, die/der nicht die Stimmenmehrheit erhält, ist die Funktion der Rektorin/des Rektors neu auszuschreiben.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mittelungsblatt der TU Wien kundzumachen.

§ 5

- (1) Die gewählte Rektorin/der gewählte Rektor hat dem Senat einen Vorschlag für die Zahl und das Beschäftigungsausmaß für maximal vier Vizerektorinnen/Vizerektoren zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (2) Die gewählte Rektorin/der gewählte Rektor hat dem Senat einen konkreten Besetzungsvorschlag zur Stellungnahme zu übermitteln. Mit diesem konkreten Besetzungsvorschlag muss sichergestellt werden, dass dem Rektorat mindestens 40 % Frauen angehören.
- (3) Der Universitätsrat bestätigt den Besetzungsvorschlag der gewählten Rektorin/des gewählten Rektors. Wird dieser Besetzungsvorschlag vom Universitätsrat nicht bestätigt, hat die gewählte Rektorin/der gewählte Rektor einen geänderten Besetzungsvorschlag dem Senat zu Stellungnahme und anschließend dem Universitätsrat zur Bestätigung zu übermitteln.
- (4) Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen/Vizerektoren entspricht grundsätzlich der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors. Scheidet jedoch die Rektorin/der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin/kein neuer Rektor gewählt, so endet die Funktionsperiode der Vizerektorinnen/Vizerektoren erst mit dem Amtsantritt der auf Vorschlag der neuen Rektorin/des neuen Rektors bestellten Vizerektorinnen/Vizerektoren.

Beschluss des Universitätsrates vom 13.06.2014

Zur Kenntnisnahme im Senat am 05.05.2014

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr.15 vom 02.07.2014